



**Schweizerischer Unteroffiziersverband
Association Suisse des Sous-Officiers
Associazione Svizzera dei Sottufficiali
Associaziun Svizra dals Sutuffiziers**

**Zentralstatuten des
Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (SUOV)
Neuaufgabe 2012**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz
Art. 2	Zweck
Art. 3	Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien
Art. 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder des SUOV
Art. 5	Organisation
Art. 6	Delegiertenversammlung (DV SUOV)
Art. 7	Zentralvorstand und Zentralsekretariat
Art. 8	Präsidentenkonferenz
Art. 9	Revisionsstelle
Art. 10	Kommissionen und Arbeitsgruppen
Art. 11	Finanzen
Art. 12	Kommunikation und Zeitschriften
Art. 13	Wiedererwägungs- und Rekursrecht
Art. 14	Auflösung, Austritt und Ausschluss
Art. 15	Schlussbestimmungen

Diese Statuten verwenden für Personenbezeichnungen die männliche Form. Damit sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.

Art. 1 Name und Sitz

Schweizerischer Unteroffiziersverband (SUOV)

Association Suisse des Sous-Officiers (ASSO)

Associazione Svizzera dei Sottufficiali (ASSU)

Associazion Svizra dals Sutuffiziers (ASSU)

- Der SUOV ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Der Sitz des SUOV ist am Wohnsitz des Zentralpräsidenten.
- Der SUOV ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- Er verpflichtet sich und seine Mitglieder zu einer positiven Einstellung, zu der für die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes erforderlichen Wehrbereitschaft.
- Der SUOV und seine Mitglieder setzen sich gegen alle Bemühungen ein, welche darauf gerichtet sind, die Milizarmee oder die allgemeine Wehrpflicht abzuschaffen oder in anderer Art und Weise zu schaden.

Art. 2 Zweck

- a) Förderung der ausserdienstlichen militärischen und sicherheitspolitischen Aus- und Weiterbildung;
- b) Stärkung des Ansehens des Unteroffizierskorps;
- c) Wahrung der Interessen des Unteroffizierskorps gegenüber Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
- d) Pflege der militärhistorischen Tradition der Schweizer Armee;
- e) Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

3.1 Mitglieder (siehe Art. 3.5.2)

Mitglieder des SUOV sind juristische Personen (ausgenommen Buchstabe d) wie:

- a) Kantonal- und Regionalverbände (aktiv oder passiv);
- b) Sektionen (aktiv oder passiv);
- c) Kollektivmitglieder;
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenzentralpräsidenten.

3.2 Grundsatz

Die Mitglieder des SUOV anerkennen die Statuten und Reglemente des SUOV.

3.3 Aufnahme

3.3.1 Aufnahmebedingungen

Als Mitglied des SUOV kann ein Verein aufgenommen werden, dessen Zweck und Tätigkeit dem Zweck des SUOV entsprechen.

3.3.2 Aufnahme gesuche

Das Aufnahme gesuch ist mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) ein Exemplar der Statuten;
- b) ein Verzeichnis des Vorstandes;
- c) ein Mitgliederverzeichnis.

3.3.3 Aufnahme eines Mitglieds

Über die Aufnahme eines Mitglieds gemäss Art. 3.1 entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.

3.4 Kantonalverbands-, Regionalverbands- und Sektionsstatuten (siehe auch Art. 4.4).

Diese Statuten regeln die Aufgaben der Kantonal-, Regionalverbände und Sektionen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Organisation und die Mittel. Alle Änderungen sind von der nächsthöheren Instanz zu genehmigen.

3.5 Mitgliederkategorien

3.5.1 Stufe Sektion (Verein)

Junioren

ab 15. Altersjahr bis Beginn der Rekrutenschule oder spätestens bis zum vollendeten 19. Altersjahr.

Aktive

ab Beginn der Rekrutenschule oder ab 20. bis zum vollendeten 59. Altersjahr.

Veteranen

ab 60. Altersjahr.

Die Veteranen sind automatisch Mitglied der SUOV-Veteranenvereinigung. Diese hat den Auftrag, die Verbundenheit der Veteranen untereinander und zum SUOV zu fördern.

Ehrenveteranen

Veteranen, die das 70. Altersjahr erreicht haben und während mindestens 20 Jahren einer oder mehreren Sektionen angehört haben, können auf Antrag ihrer Sektion gemäss den Satzungen der Veteranenvereinigung zu Ehrenveteranen ernannt werden. Die Ernennung erfolgt anlässlich der Veteranentagung.

Die Veteranenvereinigung gibt sich Satzungen, die vom Zentralvorstand SUOV zu genehmigen sind. Die Veteranenvereinigung fordert von seinen Mitgliedern keinen zusätzlichen Mitgliederbeitrag. Sie finanziert sich selbst und erhält jährlich einen Beitrag aus der Zentralkasse SUOV. Die Obmannschaft ist dem Zentralkassier und der Revisionsstelle SUOV jährlich Rechenschaft schuldig.

Ehrenmitglieder / Freimitglieder

werden von den Sektionen ernannt. Die Ehren- und Freimitglieder sind SUOV-beitragspflichtig. Die Sektionen übernehmen ihre SUOV-Mitgliederbeiträge.

Es steht den einzelnen Sektionen frei, Einschränkungen innerhalb dieser Kategorien festzulegen.

3.5.2 Stufe SUOV

Aktive oder passive Kantonal-, Regionalverbände und Sektionen (siehe auch Art. 3.4).

Aktivmitglieder

sind juristische Personen wie z.B. Freunde, Gönner, Vereine und Firmen, die nicht unter eine der anderen Mitgliederarten fallen und nicht bereits Mitglied in einer Sektion sind. Sie haben an der Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz kein Stimmrecht (nach Art. 6.5).

Die Mitgliederbeitragshöhe richtet sich nach Art. 4.2.

Passivmitglieder

sind natürliche und juristische Personen wie z.B. Freunde, Gönner, Vereine und Firmen, die nicht unter eine der anderen Mitgliederarten fallen. Sie haben an der Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz kein Stimmrecht.

Die Mitgliederbeitragshöhe richtet sich nach Art. 4.2.

Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Vereinigungen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der SUOV verfolgen, aber nicht als Sektion oder Kantonal- oder Regionalverband aufgenommen werden können.

Alle Fragen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem einzelnen Kollektivmitglied und dem SUOV sowie alle finanziellen Fragen und die Versicherung der Mitglieder des Kollektivmitgliedes werden durch den Zentralvorstand in einer Vereinbarung vor der Aufnahme geregelt.

Ehrenmitglieder SUOV

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes Angehörige der Armee (AdA) sowie Mitglieder von Behörden und andere Persönlichkeiten, die sich um den SUOV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenzentralpräsident SUOV (siehe Art. 7.1)

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes oder der Kantonal-/Regionalvorstände Ehrenzentralpräsidenten ernennen.

3.6 Übertritt in eine andere Sektion

Sektionsmitglieder können jederzeit in eine andere Sektion übertreten.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des SUOV

4.1 Führen der Mitgliederkontrolle

Die Mitglieder des SUOV sind verpflichtet, eine Mitgliederkontrolle zu führen und die Mutationen dem SUOV zu melden. Der SUOV stellt dafür die Vereins- und Verbandsadministration des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (VVA-SUOV) zur Verfügung.

Die Vereinsvorstände bezeichnen die Mutationsverantwortlichen, welche für ihre Aufgaben persönliche Zugangsdaten erhalten, in Eigenverantwortung. Jeder Benutzer der VVA-SUOV ist für den sicheren Umgang mit den Zugangsdaten persönlich verantwortlich.

4.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder des SUOV haben auf Grund des Mitgliederbestandes vom 1. Januar des Verbandsjahres einen Jahresbeitrag pro Sektionsmitglied an den SUOV zu entrichten. Der SUOV unterscheidet zwischen Mitgliederbeiträge von aktiven oder passiven Sektionen (siehe auch Art. 3.1 und Art. 3.5.2). Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Delegiertenversammlung des Vorjahres festgelegt und richtet sich nach dem Status (aktiv oder passiv) der Sektion im SUOV und nicht nach dem Status welches das Mitglied in der Sektion hat.

Neugegründete Sektionen haben für das erste Jahr keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

4.3 Arbeitsprogramm

Die Sektionen sind gehalten:

- a) an der Delegiertenversammlung des SUOV teilzunehmen, sowie Teilnehmer an die Präsidentenkonferenzen, fachtechnischen Konferenzen und an die Aus- und Weiterbildungskurse zu entsenden;
- b) gemäss den Weisungen des SUOV jährlich Bericht zu erstatten;
- c) ihre Anlässe mittels VVA-SUOV zu erfassen und abzuschliessen. Anlässe (inkl der Teilnehmer) welche nicht rechtzeitig angemeldet und bewilligt wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (siehe auch Art. 4.1).

4.4 Kantonal- und Regionalverbände (siehe auch Art. 3.4)

setzen sich aus den Sektionen eines Kantons oder einer Region zusammen. Zur Gründung und Zusammenschlüssen von Kantonal- und Regionalverbänden bedarf es der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

Aufgaben der Kantonal- und Regionalverbände sind:

- a) Unterstützung der Bestrebungen des SUOV;
- b) Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und den Präsidentenkonferenzen;
- c) Betreuung und Unterstützung der Aktivitäten ihrer Sektionen;
- d) Pflege des Kontaktes zu den zivilen und militärischen Behörden ihres Einzugsgebietes.

Art. 5 Organisation

Die Organe des SUOV sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Zentralvorstand;
- c) die Präsidentenkonferenz;
- d) die Revisionsstelle;
- e) die Kommissionen;
- f) Tagung der Technischen Leiter/Übungsleiter;
- g) Zentralkurse SUOV.

Art. 6 Delegiertenversammlung (DV SUOV)

6.1 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Kantonal- und/oder Regionalverbänden;
- den Delegierten der Sektionen;
- den Delegierten der Kollektivmitglieder;
- den Ehrenmitgliedern;
- den Delegierten der Veteranenvereinigung.

Zur Delegiertenversammlung können Gäste und Passivmitglieder eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

6.2 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
- Genehmigung der Jahresberichte des Zentralvorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets, des Jahresbeitrags pro Mitglied an den SUOV;
- Dechargeerteilung an den Zentralvorstand;
- Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes für die Amtsdauer von 3 Jahren;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufungsrecht für von der DV gewählte Personen;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- Wahl des Organisationskomitees, welches die SUT durchführt;
- Revision der Zentralstatuten und Genehmigung der Reglemente;
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Landesverbänden und Organisationen;
- Aufnahme und Ausschluss von Sektionen des SUOV;
- Entscheid über Rekurse und Beschwerden;
- Beschlussfassung über Anträge der Sektionen und des Zentralvorstandes;
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die keinem anderen Organ des SUOV zugeordnet sind;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

6.3 Einberufung und Durchführung von Delegiertenversammlungen

6.3.1 Ordentliche Delegiertenversammlungen

- 6.3.1.1** Der SUOV führt jährlich im 2. Quartal eine ordentliche Delegiertenversammlung durch.
- 6.3.1.2** Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden.
- 6.3.1.3** Anträge von Sektionen, die an der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des betreffenden Jahres dem Zentralvorstand schriftlich und begründet einzureichen.

6.3.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen

- 6.3.2.1** Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung (a o DV) ist einzuberufen auf Beschluss des Zentralvorstandes oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Sektionen dies verlangen. Der Zentralvorstand hat innerhalb von 90 Tagen zu dieser a o Delegiertenversammlung einzuladen und diese innerhalb der folgenden 30 Tage durchzuführen.
- 6.3.2.2** Anträge von Sektionen, die an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind spätestens 30 Tage vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des betreffenden Jahres dem Zentralvorstand schriftlich und begründet einzureichen.

6.4 Protokollführung

Verhandlungen und Beschlüsse von Delegiertenversammlungen sind zu protokollieren.
Der Einsatz von Tonaufzeichnungen während den Verhandlungen ist erlaubt.

6.5 Stimmrecht

Jeder Delegierte hat eine Stimme:

- | | | | | |
|--|-----|-----------|------------|----------------|
| - die Kantonal-, Regionalverbände und Kollektivmitglieder haben je | | | | 1 Delegierten; |
| - die Veteranenvereinigung VV SUOV hat | | | | 2 Delegierte; |
| - die Sektionen | bis | 100 | Mitglieder | 2 Delegierte, |
| - | von | 101 – 400 | Mitglieder | 3 Delegierte, |
| - | ab | 401 | Mitglieder | 4 Delegierte; |

- die Ehrenmitglieder des SUOV sind stimmberechtigt;
- die Mitglieder des Zentralvorstandes haben kein Stimmrecht.

Für die Ermittlung der Delegiertenberechtigung ist der Mitgliederbestand per 1. Januar des laufenden Verbandsjahres massgebend.

6.6 Vorsitz

Der Zentralpräsident oder einer der Vizezentralpräsidenten leitet die Delegiertenversammlung. Der Stichentscheid liegt beim Vorsitzenden.

6.7 Beschlussfassung

6.7.1 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

6.7.2 Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände beschliessen oder wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten einer nachträglichen Aufnahme auf die Traktandenliste zustimmen.

6.7.3 Eine Auflösung des SUOV kann nur unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 7 Zentralvorstand und Zentralsekretariat

7.1 Der Zentralvorstand besteht aus

- Präsidium (Zentralpräsident und 2 Vizezentralpräsidenten);
- Chef Finanzen;
- Chef Ausbildung;
- Chef Kommunikation / Information;
- Chef Sicherheitspolitik;
- Chef Informatik;
- Chef Internationale Beziehungen;
- Zentralobmann der VV SUOV [Der Zentralobmann wird an der Tagung der Veteranenvereinigung SUOV (VV SUOV) gewählt].
- Ehrenzentralpräsidenten SUOV (die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes oder der Kantonal-/ Regionalvorstände Ehrenzentralpräsidenten ernennen).

Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen von den geltenden Statuten bewilligen.

7.2 Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind:

- a) Leitung des Verbandes;
- b) Wahrung der Interessen des SUOV gegenüber Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
- c) Ehrung von verdienten Mitgliedern (Abgabe Verdienstdiplome, Plaketten, etc.);
- d) die militärische Aus- und Weiterbildung (gemäss Weisungen);
- e) Ernennung der Chefs der Ausbildungsregionen und der dazugehörigen Ausbildungssektionen.

7.3 Zentralsekretariat

Dem Zentralsekretariat obliegt die Geschäftsführung im Auftrag des Zentralvorstandes. An dessen Sitzungen nimmt es mit beratender Stimme teil.

Aufgaben, Pflichten und Rechte des Zentralsekretariates werden in einem Reglement festgehalten.

Art. 8 Präsidentenkonferenz

8.1 Der Zentralpräsident ruft die Präsidenten der Sektionen und der Kantonal- / Regionalverbände mindestens einmal jährlich zusammen. Der Zentralpräsident legt die Tagesordnung fest.

8.2 Die Einberufung einer Präsidentenkonferenz kann von fünf Sektionen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beim Zentralpräsidenten verlangt werden.

8.3 Die Präsidentenkonferenz hat informative und beratende Funktion.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus:

1. Revisor (Obmann);
2. Revisor;
3. Revisor (Ersatzrevisor).

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle.

Art. 10 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Zentralvorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und erlässt die entsprechenden Reglemente bzw. Aufträge.

Art. 11 Finanzen

11.1 Die Einnahmequellen des SUOV sind:

- Jahresbeiträge der Sektionen;
- Beiträge der Kollektivmitglieder;
- Beiträge der Passivmitglieder;
- Beiträge der Gönner;
- Erträge aus dem Vermögen;
- Überschüsse aus durchgeführten Aktionen;
- Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- Leistungen des Bundes.

11.2 Der SUOV erhebt im ersten Quartal von jeder Sektion den Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

11.3 Der Mitgliederbeitrag der Sektion berechnet sich wie folgt:
Mitgliederbeitrag = Anzahl Sektionsmitglieder x Jahresbeitrag (gemäss Art. 4.2. und Art. 11.4).

11.4 Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der Sektionsmitglieder ist der 1. Januar des laufenden Verbandsjahres.

Art. 12 Kommunikation und Zeitschriften

Publikationsorgane des SUOV sind:

- Internet;
- Druckerzeugnisse;
- Monatszeitschriften:
 - Schweizer Soldat,
 - NAM / Notre armée de milice.

Art. 13 Wiedererwägungs- und Rekursrecht

13.1 Wiedererwägungsrecht

Gegen Zentralvorstandsbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach Mitteilung oder Publikation ein begründeter Wiedererwägungsantrag der betroffenen Sektion an den Zentralvorstand gestellt werden. Dieser ist an der nächsten Zentralvorstandssitzung zu behandeln.

13.2 Rekursrecht

Gegen Zentralvorstandsbeschlüsse kann nach dem abgewiesenen Wiedererwägungsantrag innert 30 Tagen nach Mitteilung oder Publikation, zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung an den Zentralvorstand rekuriert werden.

13.3 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind endgültig.

Art. 14 Auflösung, Austritt und Ausschluss

14.1 Auflösung und Austritt aus dem SUOV

14.1.1 Auflösung und Austritt aus dem SUOV

sind dem Zentralvorstand mit schriftlicher Begründung zu melden. Dieser bringt die Auflösung oder den Austritt der Delegiertenversammlung zur Kenntnis.

14.1.2 Der Austritt aus dem SUOV kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Zentralvorstand bis zum 30. September schriftlich einzureichen.

14.2 Ausschluss aus dem SUOV

In begründeten Fällen kann die Delegiertenversammlung eine Sektion ausschliessen.

14.3 Ausschluss eines Mitglieds

Der Zentralvorstand kann in begründeten Fällen von einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes verlangen.

14.4 Erfüllung der Verpflichtungen

Austretende oder ausgeschlossene Sektionen des SUOV haben alle ihre finanziellen Verpflichtungen inklusive die des laufenden Jahres gegenüber dem SUOV zu erfüllen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des SUOV.

14.5 Auflösung des SUOV

- 14.5.1 Die Auflösung des SUOV kann nur durch die Delegiertenversammlung (Art. 6.7.3) beschlossen werden.
- 14.5.2 Das Vermögen wird anteilmässig, gemäss dem Mitgliederbestand per 1. Januar des laufenden Verbandsjahres, den Sektionen des SUOV zurückerstattet.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Das Verbandsjahr des SUOV ist das Kalenderjahr.
- 15.2 Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Statuten gilt die deutschsprachige Fassung als Urtext.
- 15.3 Die vorliegenden Statuten sind am 19. Mai 2012 genehmigt worden und treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 19. Mai 2012 in Kraft.
- 15.4 Alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Reglemente, Vorschriften und Weisungen werden durch die Annahme neuer Statuten aufgehoben oder erfahren eine sinngemässe Anpassung. Für die Umsetzung ist der Zentralvorstand verantwortlich.

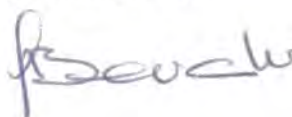
Ins, 19. Mai 2012

Das Co-Präsidium:

Adj Uof A. Cadario



Adj Uof G. Beucler



Für die Umsetzung/Ausführung
Fachof (Hptm) T. Deflorin



Geht an: - Kantonal- und Regionalverbände des SUOV;
- Sektionen des SUOV;
- Veteranenvereinigung SUOV und
- z. K. an TSK Heer, Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten SAT.

Die Statuten wurden am 05.05.2007 in Hochdorf von der Delegiertenversammlung genehmigt.
Am 09.05.2009 genehmigte die Delegiertenversammlung eine Anpassung.
Die vorliegende Neuauflage wurde am 19.05.2012 genehmigt.